

AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch den Bürgermeister Heiko Manthey

Öffentliche Bekanntmachungen



**7. Tagung
der Stadtverordneten-
versammlung
der Stadt Velten
am 09. Juli 2009**

18. Jg./Nr. 5 - Velten, 24.07.09

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 7. Tagung der SVV S. 2

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“ S. 4

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnbebauung südliche Feldstraße“ S. 5

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben L 17 Radweg Hennigsdorf-Marwitz S. 6

Vorarbeiten für Baumaßnahmen an der Autobahn A 10, von östlich Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161, 625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193, 700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin S. 7

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Das Ordnungsamt informiert zum Aufsteigenlassen von Laternen S. 8

Grundstücksverkauf S. 8

Freie Wohnungen der Stadt Velten S. 8

Öffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2009/124

Einreicher: Stadtverwaltung

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“

Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“ in der Fassung Oktober 2007 eingegangenen Äußerungen aus der Behördenbeteiligung hat die Stadtverordnetenversammlung geprüft und, wie aus der beiliegenden Anlage ersichtlich, behandelt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich nach Durchführung der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) den in der Anlage genannten Vorschlägen der Verwaltung angeschlossen und bestätigt diese als Beschluss.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

Beschluss-Nr. 2009/138

Einreicher: Stadtverwaltung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“ in der Fassung Mai 2009 als Satzung (Anlage 1)

Die als Anlage 2 beigefügte Begründung in der Fassung Juli 2009 wird gebilligt.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

(Siehe auch Seite 4)

Beschluss-Nr. 2009/135

Einreicher: Stadtverwaltung

Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 38 „Kreisbahnstraße 9“ und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnbebauung südlich angrenzend an Bötzower Straße Nr. 29“

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 38 „Kreisbahnstraße 9“ unter Wegfall des Flurstückes 265 und der ehemaligen Teilfläche des Flurstückes 48 (Beschluss Nr. 2005/071) sowie Hinzuziehung des Flurstücks 84/2 der Flur 13. Gleichzeitig wird der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnbebauung südlich angrenzend an Bötzower Straße 29“ (Beschluss Nr. 2009/111) aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 mit der neuen Bezeichnung „Wohnbebauung südliche Feldstraße“ beinhaltet die Flurstücke 81/1 und 84/2 der Flur 13 und ergibt sich aus der Darstellung in der Anlage 1. Die An-

lage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt werden.
3. Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO entwickelt und mit der südlichen Weiterführung der Feldstraße die öffentliche Verkehrserschließung sichergestellt werden.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2009/136

Einreicher: Stadtverwaltung

Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnbebauung südliche Feldstraße“

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnbebauung südliche Feldstraße“ und der Entwurf der Begründung werden in der vorliegenden Fassung (Juni 2009) gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind nach § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
3. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 3 (2) BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen.
4. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Siehe auch Seite 5)

Beschluss-Nr. 2009/137

Einreicher: Stadtverwaltung

Aufstellung eines Textbebauungsplanes zur Steuerung der Standortfindung des Einzelhandels im gesamten Gemarkungsgebiet der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten beschließt die Aufstellung des Textbebauungsplanes Nr. 41 „Steuerung des Einzelhandels im unbepflanzten Innenbereich sowie Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 6, 10.1 Teilbereich A, 10.2 Teilbereich A, 12, 15b, 16, 20, 22, 26, 27, 29, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39 und 40.

Der räumliche Geltungsbereich des Textbebauungsplanes Nr. 41 ergibt sich aus der Darstellung der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Der Textbebauungsplan Nr. 41 verfolgt die folgenden Planungsziele:

- Erhaltung, Stärkung und weitere Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches
- Planungsrechtliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches
- Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und
- Sicherung der weiteren Innenentwicklung der Gesamtstadt.

Mit dem Textbebauungsplan Nr. 41 werden gleichzeitig folgende Bebauungspläne geändert:

- Nr. 1: BOTAG (VEP)
- Nr. 2: Parkstadt Velten (VEP)
- Nr. 3: Wohnpark am Kuschelhain 1 (VEP)
- Nr. 6: Wohnpark am Kuschelhain 2 (VEP)
- Nr. 10.1 Teilbereich A Businesspark Velten – Wall AG
- Nr. 10.2: Teilbereich A Businesspark – Baustufe 2, zwischen Hohenschöppinger Straße und Havelring Velten
- Nr. 12: Wohngebiet „Am Heidekrug“
- Nr. 15b: Nauener Straße
- Nr. 16: Gewerbe- und Industriegebiet „Am Heidekrug“
- Nr. 20: Wohnanlage an der Bötzower Straße 169
- Nr. 22: Berliner Straße
- Nr. 26: Breite Straße 9
- Nr. 27: Dreieck Bötzower Straße / Kurze Straße
- Nr. 29: Zwischen Mühlenstraße und Ziegeleiweg
- Nr. 32: Rosa-Luxemburg-Straße
- Nr. 33: Bahnhof / Bahnhofsumfeld

- Nr. 34: Zwischen Poststraße, Breite Straße und Rosa-Luxemburg-Straße
- Nr. 36: Bergstraße Ecke Uhlandstraße
- Nr. 37: Parkstadt Velten zwischen Amalienstraße und Am Tonberg
- Nr. 38: Wohnbebauung südliche Feldstraße
- Nr. 39: Erweiterung des REWE-Marktes an der Rosa-Luxemburg-Straße“ (vorh. BP)
- Nr. 40: Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0 ; Enthaltungen: 0

Beschlussvorlage-Nr: 2009/141

Einreicher: Fraktion FWO

Zuschuss an den Verein Oberhavel Hospiz e.V.

Der Bürgermeister wird beauftragt, aus dem laufenden Haushalt 2009 300,- € als Fahrkostenzuschuss an den Verein Oberhavel Hospiz e.V. ausuzahlen.

Verwiesen in den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Nichtöffentliche Tagung

Beschluss-Nr: 2009/139

Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts für das Grundstück in Velten, Parkallee 5, für den in UR 218/2009 der Notarin Dr. Astrid Frense vorgenommenen Verkaufsfall

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0 ; Enthaltungen: 3

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten

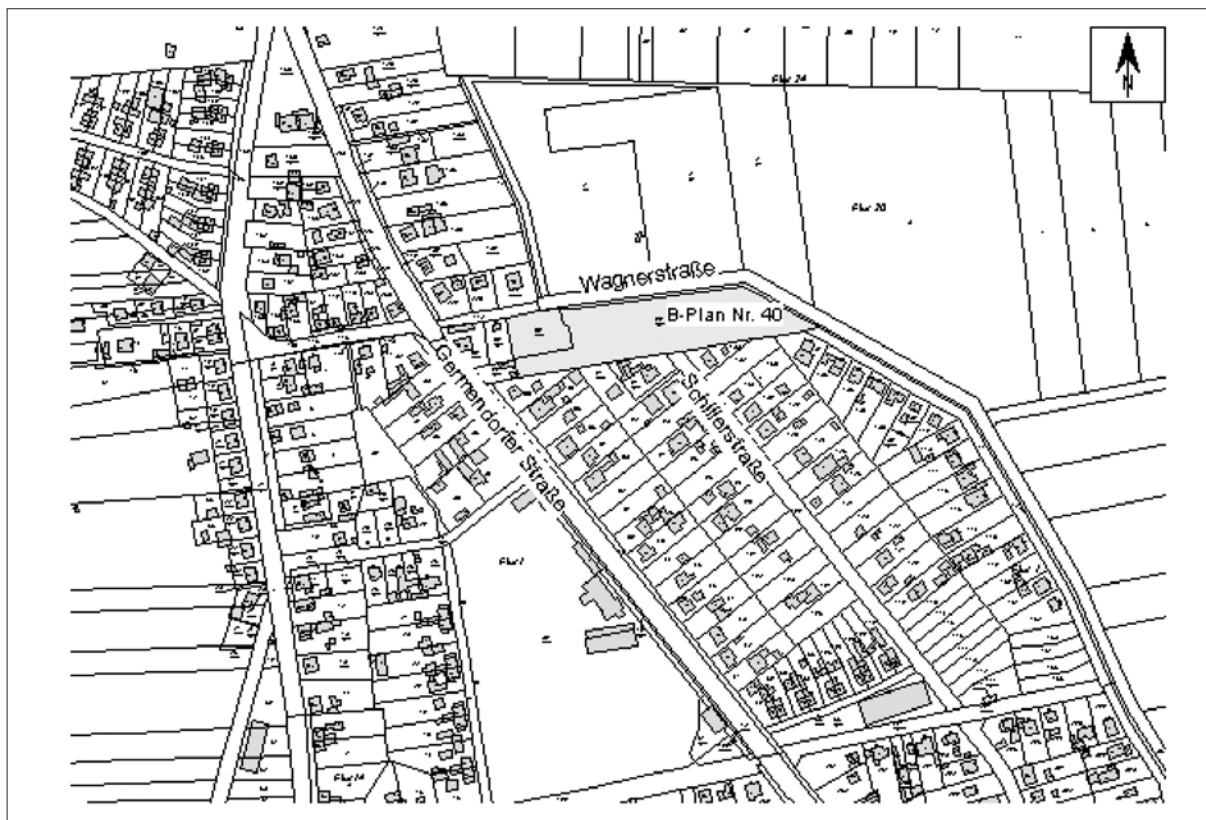
8. Sitzung am 17.09.2009

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

Öffentlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Velten Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“



Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat am 09.07.2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“ in der Fassung Mai 2009 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nummer: 2009/138). Die Begründung in der Fassung Juli 2009 wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“ umfasst die Flurstücke 89/1 und 90/3 der Flur 1 der Gemarkung Velten, und befindet sich östlich der Germendorfer Straße und in der Nähe der nördlichen Stadtgrenze zur Gemeinde Leegebruch.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 40 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Velten bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 40 „Wohnbebauung nördlicher Bereich Wagnerstraße/Schillerstraße“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 40 kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Bau- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, Raum 208, während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung und außerhalb dieser Zeiten nach tele-

fonischer Anmeldung (03304/379-134) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes erteilt.

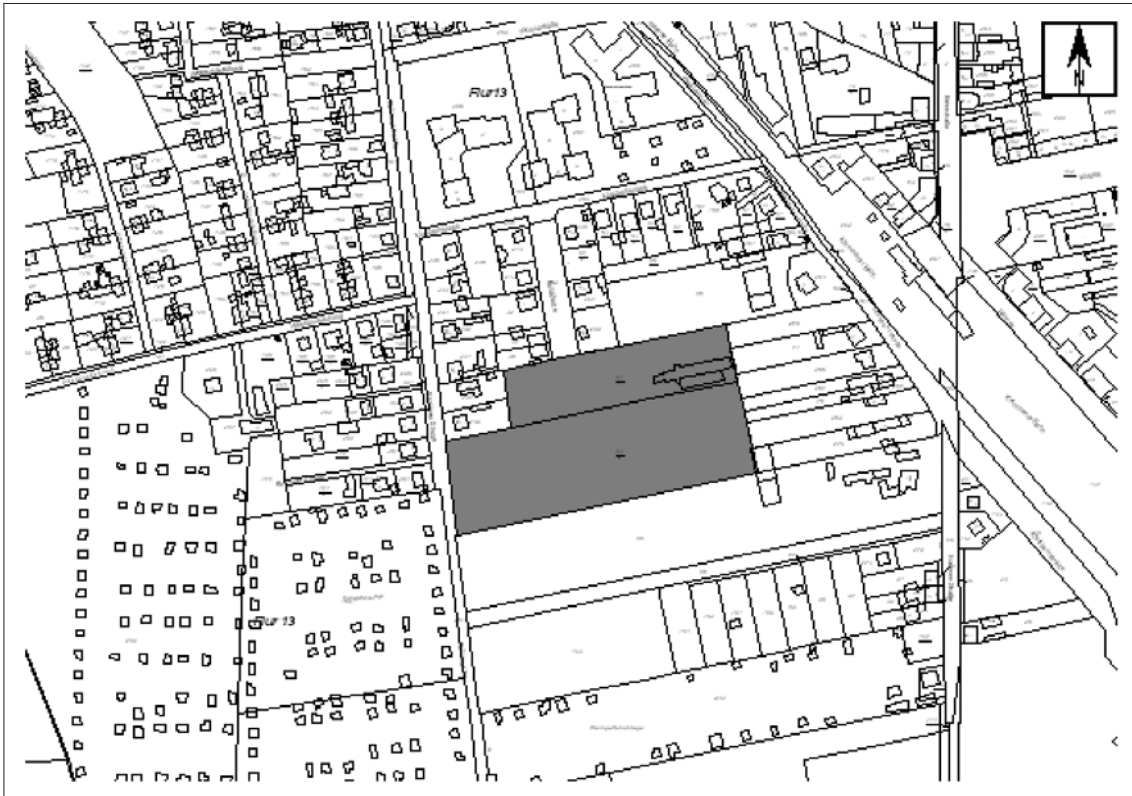
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Velten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Velten, 13.07.2009

H. Manthey
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Velten über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnbebauung südliche Feldstraße“



Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat in ihrer Sitzung am 09.07.2009 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 38 „Kreisbahnstraße 9“ und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 41 „Wohnbebauung südlich angrenzend an Bötzower Straße Nr. 29“ (Beschluss-Nummer: 2009/135) gefasst (Geltungsbereich vgl. Planausschnitt) und ebenfalls am 09.07.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnbebauung südliche Feldstraße“ und den Entwurf der Begründung mit Stand Juni 2009 gebilligt. Die Durchführung des Planverfahrens erfolgt nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung und ohne Umweltbericht.

Ziel/Zweck: Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern geschaffen werden. Der bestehende Gewerbebetrieb mit einem Gebäudekomplex im nordöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll erhalten und durch entsprechende Festsetzungen planungsrechtlich gesichert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnbebauung südliche Feldstraße“ und der Entwurf der Begründung mit Stand Juni 2009 liegen im Bürgerbüro/Foyer der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße

10, 16727 Velten, vom 03.08.2009 bis einschließlich 04.09.2009 zu jedermann Einsicht öffentlich aus und können dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags	von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr
dienstags	von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr
mittwochs	von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr
donnerstags	von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr
freitags	von 8 Uhr bis 12 Uhr.

sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Stadt Velten, den 13.07.2009

H. Manthey
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Velten über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfest- stellung für das Bauvorhaben L 17 Radweg Hennigsdorf-Marwitz

L 17 Radweg Hennigsdorf-Marwitz

**Teilabschnitt 1: L 17, Abschnitt 040, Betr.-km 1,568
bis Betr.-km 4,025
Bau-km 0-051,513 (Hennigsdorf) bis
2+402,405 (Kreisverkehr)**

**Teilabschnitt 2: L 17, Abschnitt 050, Betr.-km 0,000
bis Betr.-km 0,523
Bau-km 0+006,139 (Kreisverkehr) bis
0+578,859 (Marwitz)**

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG¹ i.V.m. § 73 ff VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplanung werden Grundstücke in der Gemarkung Falkenhagen-Forst im Landkreis Oberhavel beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

24. August 2009 – 23. September 2009
während der Dienststunden

Montag	von 08.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Velten, Rathausstraße 10, im Bürgerbüro, Zimmer-Nr. 103, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 07.10.2009 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 – Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 245, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Stadt Velten Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1134-AHB-619.09 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG³) anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Ver-

fahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).

- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 BbgStrG und die

Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

13.07.2009

H. Manthey
Stadt Velten
Der Bürgermeister
Rathausstraße 10, 16727 Velten

- 1 BbgStrG – Brandenburgisches Straßengesetz – Neufassung – vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 316)
- 2 VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42)
- 3 BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 V vom 22.12.2008 (BGBl. I 2986)

Vorarbeiten für Baumaßnahmen an der Autobahn A 10, von östlich Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161, 625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193, 700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin

**Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Niederlassung Autobahn
Stolpe, an der Autobahn A111
16540 Hohen Neuendorf**

Gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG Fassung 2003) geben wir Ihnen die Durchführung von Vorarbeiten für o. g. Baumaßnahme bekannt.

Die Vorarbeiten umfassen die Durchführung von **Vermessungsarbeiten und Bodendenkmaluntersuchungen** durch einschlägige Firmen im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn.

Betroffen hiervon sind Flur und Grundstücke im direkt angrenzenden Bereich der **Stadt Velten, Gemarkung Velten, Flur 18, 21 und 24 sowie die Gemarkung Falkenhagen - Forst, Flur 14 und 15** (siehe Übersichtsplan 1: 10.000).

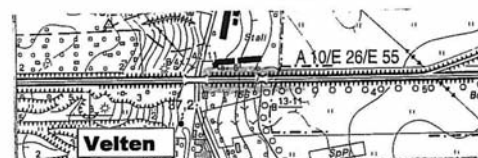
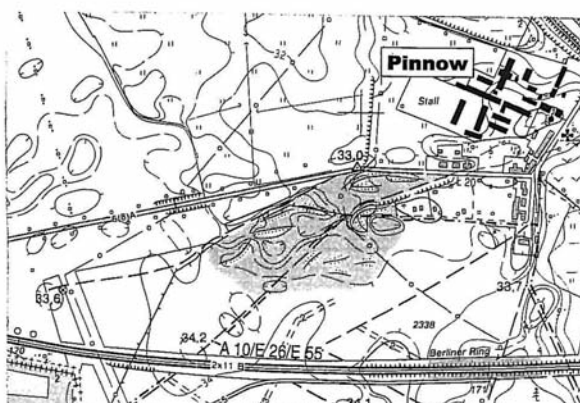
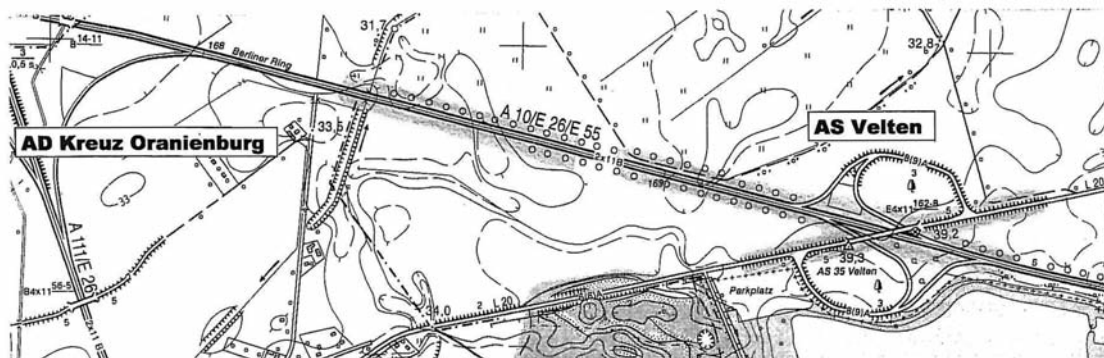
Die Arbeiten werden voraussichtlich im **September/Oktober 2009** realisiert.

Gemäß § 16a des FStrG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte derartige Arbeiten einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden.

Etwaige Vermögensnachteile, die durch diese Vorarbeiten entstehen, werden in Geld entschädigt und müssen bei unserer Dienststelle beantragt werden.

Im Auftrag


Sobella



**Landesbetrieb Straßenwesen
Niederlassung Autobahn**

Übersichtslageplan

Maßstab 1 : 10.000

**Vermessungsarbeiten und
Bodendenkmaluntersuchungen
im Bereich der Stadt Velten**

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.
Herausgeber: Stadt Velten, Der Bürgermeister Heiko Manthey,
 Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,
 Tel.: 033 04/379-0, Fax: 033 04/379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>
Ansprechpartner: Hauptamt: Frau Holzerland, Tel.: 033 04/379151
Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04/39 74-0, Fax: 033 04/56 20 39
 Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04/37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Das Ordnungsamt informiert **Aufsteigenlassen von Himmelslaternen, Skylaternen, Schwebelaternen**

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg informierte über den Landkreis Oberhavel die Ordnungsbehörde über das Aufsteigenlassen von sog. Himmelslaternen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass nach Verwendung in der Vergangenheit Brände durch herabstürzende noch brennende Laternen verursacht wurden.

Das Ministerium verweist hier auf § 11 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, wo es heißt, dass sich jede Person im Umgang mit Sachen und Stoffen mit einer besonderen Brandgefährdung so zu verhalten habe, dass Dritte nicht gefährdet werden. Bestehende Gefahren hat sie, soweit ihr zumutbar, zu beseitigen.

Im Falle einer konkret vorliegenden Gefährdung ist das Aufsteigenlassen der Flugkörper nicht zulässig. Diese Gefährdung könnte in jedem Fall vorliegen, wenn Gefahr erhöhende Umstände, wie entsprechende

Windverhältnisse oder erhöhte Waldbrandgefahr, vorherrschen, da Flugbahn, Flugdauer und sonstiges Flugverhalten weder genau vorherbestimmt noch in irgendeiner Weise beeinflusst werden können.

Aufgrund der derzeitigen Wetterlage und der wechselnden Waldbrandwarnstufe sollte sich jeder Verwender dieser Himmelslaternen vor dem Aufstieg über die vorgenannten Dinge informieren. Es wird keine allgemeine Verbotsvorgabe für die Stadt Velten geben, die ein generelles Aufsteigenlassen verbietet. Es wird aber bei Bekanntwerden des Verwendens und im Falle einer konkreten Gefährdung ein konsequentes Einschreiten des Ordnungsamtes erfolgen. Der Schutz von persönlichen Sachgütern und Menschenleben ist hier höher zu bewerten, als das Bestaunen der Laternen, die wie schwebende Glühwürmchen in den Nachthimmel steigen.

Grundstücksverkauf

Die Stadt Velten beabsichtigt, folgendes Grundstück zu verkaufen:

Bergstr. 31

Flur 1, Flurstück 14, Größe: 1530 qm
 bebaut mit einem vermieteten Einfamilienhaus und Nebenglass
 Verkehrswert: 50.000,00 €

Die Bergstraße ist als Innerörtliche Verbindungsstraße anzusprechen, befestigt und mit Straßenbeleuchtung

ausgestattet. Das Grundstück ist ortsüblich erschlossen (Trinkwasser, Elektroenergie, Erdgas, Abwasser, Telefon liegen im Straßenraum an).

Interessenten werden gebeten, Ihre Angebote in der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, abzugeben. Die Bewerbung ist in 2 Umschlägen einzureichen bis 01.09.2009. Der äußere Umschlag ist mit der Empfängeranschrift der Stadtverwaltung zu versehen. Der innere Umschlag darf nur den Zusatz „Grundstückskauf Bergstr. 31“ enthalten.

Freie Wohnungen der Stadt Velten

Nr.	Straße	Lage	Räume	Frei ab	Fläche	Bruttomiete	Kaution	Zentralheizung/ Warmwasser	Balkon	Wintergarten
342	Poststr. 47	2 li.	3	sofort	60,28	496,43 €	501,00 €	ja	ja	
377	Poststr. 45	4.OG li.	3	sofort	60,99	442,00 €	561,00 €	ja	ja	
380	Poststr. 43	2. OG li.	3	sofort	60,98	459,00 €	570,00 €	ja	ja	
392	Poststr. 47	3. OG re.	3	sofort	60,75	473,00 €	570,00 €	ja	ja	
397	Poststr. 45	2 re.	3	sofort	60,90	427,00 €	546,00 €	ja	ja	
402	Poststr. 48	4 li.	3	sofort	60,28	451,00 €	576,00 €	ja	ja	
405	K.-Liebknecht-Str. 19	EG re	3	sofort	83,90	571,00 €	612,00 €	ja		ja
412	Poststr. 42	3 OG li.mi	1	sofort	28,18	243,00 €	240,00 €	ja	ja	
413	Poststr. 44	1. li	3	sofort	60,87	433,42 €	540,00 €	ja	ja	